



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I.II.III. Selbige Schreiben in Forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. zweyen: Herrn Comte de Servien, und Herr Meelen, als Chur-Mayntzischen Abgesandten, Pteschafften obsignirt, und bey dem Mayntzischen Reichs-Directorio deponirt. 1649. Dec. Dec.

PROJECTA QUATUOR

Clausulae Salvatoriae Religionem in Palatinatu Superiori concernentis.

- Nro. 1. N. 1. Der Herren Catholischen Aussatz. Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum fuerit ea conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea conventionione legem accipiat & omnino omitatur.
- Nro. 2. N. 2. Der Evangelischen Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. transegerint & inter se convenerint, ut debeat omitti & propter defectum mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus retulerit ad Suam Majestatem Christianissimam.
- Nro. 3. N. 3. Des Herrn Servien Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum utriusque Religionis Legati inter se transegerint ut hic §. omitatur, ideo Christianissimam Regiam Majestatem ego, etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat.
- Nro. 4. N. 4. Aussatz wie selbiger endlich verglichen, und dem Instrumento in margine beygedruckt, Dienstags den 5. Septembris 1648. Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit, quod Domini Caesarei, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. Exercitium transegerint & inter se convenerint ut debeat omitti; propter defectum autem mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire: ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo.

§. XX.

Gewechselte Schreiben zwischen dem Schwedischen Generalissimo, Chur-Mayntz, und Chur-

Zum Beschluß derer in diesem Jahr gepflanzten Handlungen, verdienen die beeden zwischen dem Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimo dann dem Chur-Fürsten von Mayntz, gewechselte nachstehende Schreiben, sub N. I. & II.

welche nachhero, zu männiglichs Nachricht in Druck gegeben worden, ingleichen das, von Chur-Sachsen an Chur-Bayern abgegebene nachdenckliche Schreiben sub N. III. gelesen zu werden.

Sachsen, über den Zustand der bisherigen Tractaten und derselben Verzögerung.

N. I.

Copia von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Gnaden abgelassenen Schreibens, sub dato Nürnberg, den 5. Decembris, Anno 1649. und darauf von Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden den 22. ejusdem abgelassener Antwort.

1649.
Dec,

Unsere freundschaftliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor;

1649.
Dec,

Hochwürdigster, besonders lieber Freund:

Wir können unschwehr erachten, was gestalt Eure Liebden der langweilige Lauff und die Verzögerung der hiesigen Orts angestellten Executions-TRACTATEN nicht weniger bestrebt vorkommen, als Dero Landen die nunmehr eine geraume Zeit hero getragene, und noch obhabende Einquartier- und Verpflegungs-Last beschwehlich fallen müsse. Nun möchten Wir sowohl Unsers, als auch Eurer Liebden Ihres hohen Orts, nebst andern des Heiligen Römischen Reichs hochlöblichen Friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen, nichts lieber sehen und wünschen, als daß solche Handlung demaleins zum vöbligen Schluß gebracht, und also das ganze Römische Reich durch wirkliche Execution des lieben Friedens, von dem jeko noch beschwerlichen Zustande befreyet, und zu gänglicher Beruhigung verholffen werden möchte. Wir tragen aber keinen Zweifel, es werden Eure Liebden hier in loco anwesende Räte und Abgesandten, den bisherigen Verlauff mehrgedachter Executions-TRACTATEN, was vor neue beschwerliche Emergencien sich dabey angegeben, und welcher gestalt von etlichen, durch allerhand subtile Einwürffe, so dann auch vermuthlich von theils dem Werck beywohnenden Ministris, außser Zweifel, durch allerhand ungleiche, und mit schädlichen Consiliis begleitete Relationen, von Ihren Principalen sich ausgewürckte wiederwärtige Ordres, das Werck nicht anders, als ob es aus einem Vorsatz geschehe (so Wir doch noch der Zeit keinem wollen antrauen) biß auf den heutigen Tag verzögert, und durch dergleichen neue Einstreuungen, nur mehr und mehr intricat gemacht worden, behdriger massen und gehorsambst überschrieben, Eure Liebden auch verhoffentlich daraus zugleich vernommen haben, was massen an Seiten und von wegen Ihres Königl. Majestät zu Schweden ic. Wir nicht das geringste, so zu des Wercks Beförderung und förderlichster Abrichtung hätte gereichen mögen, an Uns erwinden lassen, sondern vielmehr aus friedliebender und zu des Heiligen Römischen Reichs schleunigster Beruhigung tragender eiferiger Begierde, in vielen Stücken und Befugnissen, worauf Wir virtute Instrumenti Pacis, und sonst billig zu bestehen gehabt, nachgegeben, daß also übersflüssig seyn könnte, Eure Liebden dieser wegen bey selbst redender Notorietät, mit einiger weitläufftigen Demonstration zu behelligen.

Gleichwie aber Wir eines theils schmerzlich verspühren müssen, wie nicht allein in etlichen publicquen Schrifften, und einlangenden Resolutionen, solche Unsere zu des gangen Heiligen Römischen Reichs förderlichster Tranquillität bishero geführte und noch habende aufrichtige Intention gar finistre und invidiose, zu anwesender Unserer nicht geringen Verkleinerung angezogen, sondern auch von ein und andern wiedrigen und Fried-hässigen mit ungleichem Urtheil (wieder welches als les Wir die gebührende Nothdurfft vorbehalten) belegt werden will: Anderer seits aber glaubwürdige Nachricht erlangen, welcher gestalt der Kayser an unterschiedliche Chur- und Fürsten, scharffe und nachdenckliche, auch gegen freye Reichs-Stände ungewöhnliche Monitoria neulicher Zeit abgehen lassen, worinnen Er Denenfelben Ihrer Geandten bishero, mit Hindankung aller anderer Neben-Abschen und Respecken, allein pro salute patriæ, und zu des Reichs allgemeiner Beruhigung, auch aufrichtig; ohnpartheiisch und schleuniger Vollziehung des so mühsam, mit Gottes gnädiger Hülf, erhandelten hochverbindlichen allgemeinen Frieden-Schlusses, bey hiesigen Executions-TRACTATEN angewandte treueyferige Cooperation, geführte Consilia und abgelegte Vota, ungleich ausdeuten, verweisslich anziehen, sie von dergleichen abzuweisen erinnern, und darmit in effectu das Werck, wo nicht gleichsam ganz handlos zu lassen, Ursach geben, jedoch libertatem vorandi einschrencken, und wie sich ein und ander zu guberniren habe, fürschieben soll; Also haben Wir
eins

1649. Dec. eins Theils dahero und bey solcher Bewandniß: Anderer seits aber auch wegen der von Eurer Liebden bishero gegen Uns verspührten sonderbaren guten Affection und aufrichtigen Freundschaft nicht umgehen können, sondern dardurch Anlaß nehmen wollen, nur superficialiter und mit wenigem Eurer Liebden en particulier den bisherigen Verlauff der Sachen, und wie glimpflich und friedfertig Wir Uns bey hiesiger annoch insiehenden Handlung, diese Zeit her finden lassen, und wie ungleich und wiederwärtig Uns hingegen darbey in vielen Stücken begegnet worden, durch freundliche Communication vorzustellen.

Und ist solchemnach männiglich bekant, welcher gestalt Wir zu förderst die in Articulo 16. Instrumenti Pacis §. Restitutione &c. enthaltene, und hernachmahls weiter beliebte, und verbindlich versprochene Executions-Ordnung beobachtet, und deshalben, wie anfänglich bey den Pragerischen, also hernach Eingangs hiesiger Executions-Tractaten, auf selbigem Methodo als dem rechten Fundamento, gang billig bestanden, doch zu möglichster des Wercks Beschleunigung, und bald Anfangs dahin erkläret, auch zu dem Ende unsere Projecta ausstellen lassen in dreyen kurzen Terminen, die vollkommene Exauctoration und Evacuation zu Wercke zu stellen, wann allein zugleich mit, pari passu, intra primum & tertium terminum, der Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, tanquam origo belli, & fundamentum pacis, darvon Wir niemahlen haben können, auch nimmermehr werden aussetzen, dem Instrumento Pacis gemäß würde erdteret und zur Execution gebracht werden. Daß man aber ein solches so ungeru angreifen, und noch weiter zur Evacuation Franckenthals sich nicht verstehen, sondern die beyde Cronen, temperamenta anzunehmen, so Wir, als dem klaren Tenor des Frieden-Schlusses entgegen, billig difficultiret, und um damahln vorgesehener anjeho vor Augen stehender überschwehret Difficultäten willen, getreulich wieder-rathen, aber endlich von Chur-Fürsten und Ständen Uns darzu bewegen lassen, dringen wollen, und solcher gestalt so viel Wochen darüber hin verstrichen, biß Wir endlich durch viel Mühe erhalten, daß der Punctus Restitutionis mit in den Præliminar-Schluß eingebracht und denselben dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren versprochen worden, dessen wird Uns kein unpassionirtes Gemüth einige Schuld oder moram mit Fug bemessen können. In welchem Præliminar-Receß Wir hingegen in die von den Herren Kayserlichen selbst vorgeschlagene und veranlaßte, Anfangs auf etliche wenige Plätze angefehene Præliminar-Evacuation, unangesehen Ihre Königliche Majestät zu Schweden, u. Wir, die beyde confederirte Cronen und Militia, darvon einigen Zugang oder Vortheil nicht erlanget, oder verhoffen können, sondern vielmehr jetzige verspührende Difficultäten zu befahren gehabt, alles amore pacis, und der ganzen Welt Unfern zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, auch Erleichterung Deroselben Chur-Fürsten und Stände, und des Königreichs Böhmen selbst, tragenden Eysers und Begierde realiter zu bezeugen, nicht allein verwilliget, und dieselbe auf das ganze Königreich Böhmen, und Ober-Pfalz, auch andere vornehme Plätze im Reich, extendiret, sondern noch darzu viel Regimenten der Königlich-Schwedischen Armee reduciret, unterschiedliche gar abgedancket, und Uns um so viel weniger einiger weitem Contradiction, bey Subscription der vorgenannten, mit dem Herrn Kayserlichen General-Lieutenant, und deren Ihm zugeordneten, zumahln anwesenden Kayserlichen Herrn Ráthe, gutem Wissen, Willen und Belieben, auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgehenden Communication, Deliberation, und darauf erfolgten Approbation abgehandelten, verglichenen, geschlossenen, per Dictaturam communicirten Interims- oder Præliminar-Receß, versehen.

Es ist aber gnugsam kündig, was bey Ankunfft des Kayserlichen Geheimten Raths, Herrn Vollmars, und des Freyherrn von Blumenthals Abreise, diß, falls vorgelauffen, indem jetzt besagter Herr Vollmar, an statt einer guten Recommen-

Uuuuu

men-

1649.
Dec.

1649.
Dec.

mendation dieses Schlußes, denselben vielmehr am siebenzehenden Julii, Scriptis & oretenus den Ständen ungleich fürgestellt, ein und anders, insonderheit aber diesen Articulum, daß, im Fall die Exauktion und Evacuation im Reich etwan ins stecken gerathen möchte, dieselbe dennoch einen Weg als den andern in den Erb-Landen forgehen sollte, inseriren wollen; hierdurch per indirectum nichts anders suchende, als wie nicht allein das Königreich Böhmen, und die Erb-Lande, vornehmlich und eher, als das Reich zu befreien, sondern auch Uns, und beförderst Ihrer Königlichen Majestät in Schweden u. Sorgfalt und Zweifel zu erwecken: Ob man sich auch im Römischen Reich desjenigen, was Chur- Fürsten und Stände versprochen, versichern, und darauf ad Exauktionem & Evacuationem schreiten könnte? und also nicht allein dardurch, sondern auch wegen der darauf von dem Kaiserlichen Hof eingelangten, und dahin gericht gewesenen Resolution, daß Ihre Kaiserliche Majestät die bereits verglichene Præliminar-Evacuation aus vorgenannter Ursache, weils sie nicht den gesamten Ständen, sondern nur einem oder zweyen Craysen zu gut kommen wollte, und sich disfalls etliche Chur-Fürsten und Stände en particulier beschwehret hätten, nicht ratificiren oder subscribiren lassen könnten, sondern den ganzen Executions- Tractat auf einmahl abgehandelt und vollzogen zu werden begehret, (da doch dergleichen Præliminar-Evacuation nicht allein Kaiserlicher Seiten, bey Anwesenheit des Herrn Blumenthals, zum ersten in Vorschlag gebracht, sondern auch folgendes allerseits beliebt, und bloß nur wegen obgedachten Articuli, angehende die Versicherung der Evacuation in den Kaiserlichen Erb-Landen, zulezt, wie zu der Subscription geschritten werden sollen, von denen Herren Kaiserlichen Dilacion begehret worden; zu geschweigen, daß der in dem Kaiserlichen Rescripte angezogene Vorwand oder Prætext daher nicht erheblich gnug zu seyn befunden, weils der Kayser, da solches abgegeben, von der gesamten Herren Stände Abgesandten, in Krafft der von Ihren hohen Herren Principalen gehaltenen Vollmacht, verrichteten Subscription, bereits Nachricht erhalten, und disfalls die Vollziehung zu difficultiren, oder den Tractat zu ändern, keine Ursach haben können) das Werk so schwer gemacht, daß, wo nicht mehrere, doch so viel Zeit super subscriptione, als super tractatione, dieses eher genanten Præliminar-Recess, abermahls ohne einiges Ihrer Majestät in Schweden, oder Unser Verschulden, vielmehr wie mit des Heiligen Römischen Reichs unüberdenklichem Schaden, also mit Unserm Verdruß und Mißfallen hingebacht, und damit der Guarnisons- und Einquartiers-Laß, weil fast, bey solcher Beschaffenheit, unmöglich gefallen, der Armee halben notwendige Disposition zu machen, aus Noth continuiret worden, wovon die derentwegen an Ihre Kaiserliche Majestät von denen Herren Abgesandten, sowohl in sämtlicher Chur-Fürsten und Stände als absonderlich der Herren Chur-Fürsten Namen, abgegangene Schreiben, guten Theils zeugen können: Nach endlich vollzogenem und unterschriebenen solchen Præliminar-Schluß zugleich um die Egerische Evacuation so inständig angehalten, selbiges Præsidium vierzehn Tage hernach, ohne einige Obligation abgeführt, über dieses auch das Uns hiebedor wegen Franckenthal offerirte Temperamentum, Groß Glogau, gutwillig fallen lassen, alles zu Erleichterung und Beschleunigung der Tractaten, und in Hoffnung man Uns auch im übrigen hinwiederum der Billigkeit und dem Instrumento Pacis gemäß, zu begegnen, besser Zuneigung erlangen werde. Wir haben aber ein ganz wiederiges, tam in materia, quam quoad modum agendi, gar bald müssen erfahren, dann als man hierauf die Continuation der Tractaten, in reallumtion der Gravaminum, darum der Herrn Stände Abgesandten selbst in solenni Deputatione und sonst en eyffrige Ansuchen gethan, einmützig resolviret, und Wir Uns mit denen Herren Kaiserlichen ausdrücklich verglichen, und verabredet, gleichwie in den præliminar mit sonderbaren Nutzen und des Wercks Beförderung beschehen, also auch in diesen Tractaten den Fürstlichen Würtembergischen Abgesandten, Herrn Johann Conrad Varenbüller, zu gebrauchen, und darauf die Handlung angetreten, hat dieselbe über zwey Tage solcher Gestalt nicht continuiret, besondern durch der Herrn Kaiserlichen Deputirten beschehene neue Einwürffe, ist nicht allein der modus agendi, unangesehen der Chur-Fürsten und

1649.
Dec.

Stände

1649.
Dec.

Stände Herrn Abgesandte denselben also vortrüglich mit beliebt, eingerathen, und vorberührten Herrn Bahrenbüller darinnen zu continuiren ersuchet, unter allerhand Prætext, wieder aufgehoben worden, sondern man hat auch materiam ipsam, deren Reassumtion man zuvor gesucht, und sich darüber des modi agendi verglichen: Ob darvon weiter ichtwas zu reden oder anzuhören? in Zweifel ziehen, und Uns andichten wollen, sammt hätten Wir Uns des Puncti Restitutionis gänglich begeben, und obligirt, zu unterschreiben, und gut zu heißen, was darinnen etliche niedergesetzte Deputati werden statuiren und gut finden, welches tanquam causam belli & fundamentum Pacis, also schlechter Dinge hin, aus Ihrer Majestät in Schweden als höchst-tractirender Haupt-Parthey, Händen, in nudam aliorum arbitrium weg zu geben, wie es aller Railson und dem klaren wortlichen Verstande des Präliminar-Schlusses entgegen, also ist es in Unfern Sinn und Gedanken niemahlen kommen; zumahlen Wir auch dasjenige, was die Herrn Deputati per majora in Ihrem Gutachten eingebracht, insgesammt nicht belieben, noch darbey allerdingß acquiesciren können; Welche von denen Herren Kayserlichen ganz unvernünftig erregte Aenderung, ratione materiae & modi agendi, abermahl, wieder Unser Belieben und Verschulden, eine geraume Zeit von etlichen Wochen, mit Continuation des Quartier- und Guarnison-Lasts, und mit höchstem des Reichs Schaden, und des armen Mannes Betawen, hingenommen. Ob Wir nun wohl befügt Ursach gehabt, den einmahl verglichenen modum agendi zu beharren, haben Wir doch dem Publico zum Besten, Uns auch hierinn überwunden, die Immediat-Handlung wieder beliebt, und zu solchem Ende einige Projecta verfertigt; Als man aber an Kayserlicher Seite entweder in Erfahrung kommen, oder auch vielleicht vor sich selbst abnehmen können, daß im Namen Ihre Königlich Majestät in Schweden ic. wegen der restituendorum in den Kayserlichen Erb-Landen Erinnerung gethan werden dürffte, haben Sie nicht allein sich vernehmen lassen, solch unser Project nicht zu acceptiren, sondern auch denen Herren Ständen ein ebenmäßiges inhibirt, massen Eure Liebden hier anwesender Rath und Abgesandter, Herr Wechl, solches den 2ten passato wieder eröffnet, dardurch dann das Werk abermahl in Verzug und Stecken gerathen, Uns aber Ursach über Ursach gegeben worden, entweder gleichwohl also still zu sitzen, und dem Werk mit zuzusehen, oder aber auf andere Anstalten zu gedanken, wo Uns nicht auch hierinn der Euffer und Begierde zum Frieden, Ihre Königlich Majestät in Schweden ic. Stornwürdigsten Intention gemäß, überwogen, und die hart drückende Last des Römischen Reichs, auch des armen Mannes Seuffzen besser zu Gemüthe gangen, und Uns beursachet, auf des Chur-Fürstlich-Eöllnischen Abgesandten, Herrn Grafens von Fürstenberg, Angeben und Vermelden, daß man Kayserlicher Seiten Ihn um die Interposicion angesprochen, derselben, unangesehen Wir, bey sein, Herrn Grafens Person, intuitu religionis, eben die Bedenckung welche die Herrn Kayserliche bey dem Fürstlichen Württembergischen Abgesandten, mit gutem Fug einwenden können, statt zu thun, und damit der Welt zu bezeugen, daß gleichwie Wir an Verzug der Tractaten kein Schuld oder Belieben, also an Unferer darbey führenden gerechten Sache und Intention, kein Scheu oder Bedencken, dieselbe auch durch eine, der Catholischen Religion zugethane Person, zu führen oder vorzustellen; Wir haben aber weitere Ludificationes zu decliniren, und Uns des modi agendi besser zu versichern, dieser angegebenen Handlung halber, zu förderst durch Unferer Deputirte, als Herrn Präsident Erskein, und Herrn Baron Oxenstiern, der Herrn Kayserlichen Erklärung den 7. Novembris einholen lassen, und abermahl befunden, daß von denen Herren Kayserlichen erstgedachtes Herrn Grafen Interposicion nur allein auf den Punctum Exautorationis & Evacuationis, der Intention und dem Angeben zuwieder, hat wollen eingeschrencket und ausgedeutet werden; Nachdem man aber zu solchen beyden Puncten, als da der erste von Uns und dem Herrn General-Lieutenant Duca di Amalfi, den 24. Septembr. schon abgerichtet, der ander aber ohne sonderbahre Difficultät abgehandelt werden können, keiner Unterhandlung bedürffig gewesen, haben Wir besagtem Herrn Grafen, der solche Beschimpfung nicht wenig empfunden, dergleichen wieder hinterbrin-

1649.
Dec.

1649.
Dec.

gen, die vorgewesene Interpositions-Handlung damahls abermahls müssen ruhen, dannoch aber und darmit an Uns ja nichts erwinde, zu desto mehrer Beförderung des Wercks, den Herren Ständen das verfertigte Project des Haupt-Recesses, den 8. Novembris ausantworten, und zu förderlichster Deliberation und Erdörterung recommendiren lassen, und darmit endlich die Herren Kayserlichen bewegt, daß Sie nach erhaltener Nachricht, den 9ten dito ein ebenmäßiges verrichtet, und bey Unsern Deputirten, nachdem wieder 18. ganzer Tage also vergeblich und umsonsten verfloßen, wegen Fortsetzung der immediat oder mediat-Handlung, durch viel berührtes Herrn Grafen von Fürstenberg Person, und zwar auch auf den Punctum Restitutionis, Veranlassung gethan, und darbey vermeldet, daß derselbe ihr gemachtes Project extradiren, hingegen das Unserige empfangen würde, welches von Uns de novo, unangesehen Wir dargegen mit gutem Fug allerhand einzuwenden gehabt, aus obangedeuter Christlich- und friedfertiger Intention wiederum acceptivet worden.

1649.
Dec.

Darmit aber das ganze Restitutions-Werck um so viel bequemer und schleuniger abgerichtet werden möchte, so haben Wir den Herrn Ständen, aus wohl-meynender Sorgfalt, und zu Beförderung der Sachen, diesen Vorschlag thun lassen: Ob nicht, indeme der Herr Graf von Fürstenberg, wegen der Restitution in denen Erb-Landen tractirte, die Reichs-Gravamina von denen Herrn Ständen immediate, mit Unsern Herren Deputirten ebenmäßig und pari passu erlediget, und also der Punctus Restitutionis desto leichter decidiret werden könnte? welchen Vorschlag dann die Herren Stände für practicabel gehalten, und deswegen am 10. Novemb. beschloßen gewisse Deputirte zu verordnen, welche die Differentien des Haupt-Recessus und Ihres jüngsten Gutachtens extrahiren sollten, welche sie hier nachmahls, als materiam tractandi, mit Unsern Herrn Deputirten halten würden, dessen Erfolg Wir annoch, und zwar mit Verlangen, erwarten.

Zumittelst haben Wir nun auf der Herren Kayserlichen obige Veranlassung, die beyderseits aufgesetzte Projecta den 11. passato, bey dem Herrn Grafen von Fürstenberg gegen einander auswechseln lassen, worauf derselbe seine Unterhandlung den 12ten dito angetreten, da dann bald zu Anfang, racione proemii einige Differentien, und zwar fürnemlich auch hierinnen entstanden, indem die Herrn Kayserlichen begehren lassen, und darauf etliche Tage beharret, daß in einer solchen wichtigen Handlung, keine Vollmachten weder der höchsten commendirenden Partheyen, Generalitäten, noch auch der so hoch dabey principaliter mit interessirten Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem proemio oder Haupt-Recess sollte gedacht werden, welches, als der Raison und Observanz zuwieder, wie Wir zu Verhütung darvon befahrender Nullitäten nicht nachsehen können, also haben Wir im übrigen, was sich, salva rei substantia, nur immer thun lassen, unerachtet Wir auf Unserm Project zu beharren, gnugsame Rationes und Fundamenta aus dem Haupt-Recess selbst vor Uns gehabt, amore pacis, und die übrige Handlung desto mehr leicht zu machen, viel nachgeben, und in einen andern, seits unterschiedlich ausgewechselten Projectis, gemachten Aufsatz, welcher dann von Unsern Herrn Deputirten und dem Herrn Grafen von Fürstenberg, den 23. Nov. unterschrieben worden, condescendiret, und noch darzu racione der Restitution in den Erb-Landen, auf beschenehene Remonstration, und respective gethanes Versprechen, daß Ihre Kayserliche Majestät der Kayser bereits unterschiedliche restituiret, mit den übrigen auch, wann sie sich gebührend anmelden würden, dem Frieden-Schluss allerdings gemäß verfahren lassen wollte, durch die vorgezeigte Kayserliche Decreta, der bereits restitutorum, und so gethane weitere Contestationes, Erbieten und Versprechen, Uns wegen Unserer, zu förderlicher Endschaft dieser Executions-Handlung tragenden eysserigen Intention, dahin überwunden, daß Wir diesen Kayserlichen Contestationes, Erbieten und Versprechen getrauet, sowohl specificationem restituendorum, auch den gesetzten Terminum, racione der Erbländer, fahren, als insonderheit auf interposition der Chur-Fürsten

1649.
Dec.

ssen und Stände Deputirten, racione deren dem Königreich Böhmen mit gewisser Maasß annoch verpfändeten Reichs-Stadt und Crayses Eger, daß derselben omisio in keinerlei Wege einig präjudicium gebähren solle, mit einem Actestato, Uns vor dismahl contentiren lassen; Doch alles mit Vorbehalt dessen, was im Instrumento Pacis, dieser Sachen halber, tam in puncto Amnestiæ quam assecurationis, enthalten.

1649.
Dec.

Als nun sowohl aus jetzt erzehletem Verlauff, als auch ab andern mehr Umständen, so hierbey zwar so eigentlich nicht angeführet, jedoch denenjenigen, so diese Zeit hero wegen des Franckenthalischen Temperaments, und in der darvon dependirenden Ehrenbreitssteinischen Sequestrations-Handlung passiret, zur Gnüge erhellet, wer an der bisherigen Verzögerung, und daß bis dato man zu keinem endlichen Schluß kommen, consequenter auch, weder die Böcker vollkommen abhandeln, noch die Plätze evacuiren können, Ursache und schuldig: So zweiffeln Wir auch nicht, daß hingegen ein jedweder unpassionirter, der von dem bisherigen Verlauff der Sachen gründliche Information und Nachricht erlangen wird. Unsere, im Nahmen höchstermeldt Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ic. in viele Wege zu des Wercks förderlichster Abrichtung, und Heiligen Römischen Reichs völliher Beruhigung erwiesene eyferige Begierde, sattsam verspüren werde, zu geschweigen, daß die von Uns beschehene Reduktion der Böcker, auch würckliche Abhandl- und Abführung verschiedener Regimenter, unsere friedfertige Intention überflüssig an Tag giebet.

Zwar dürfften die bishero vor erwehnter massen von etlichen bey dem Werck handgreiflich verspürete, und noch immerfort mit allem Fleiß suchende Verzögerung auch sonst hin und wieder vermeckende Ansalten Uns nicht allein zu allerhand Nachdencken Ursach geben, sondern es könten Wir auch mit Fug nicht verdacht werden, da Wir bey solcher Bewandniß Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ic. Sicherheit behrlicher massen beobachten, und Uns hingegen in sichere Postur setzen müchten; Wie Wir Uns dann ein solches zu thun, auf unverhofften Fall länger cunctirens und tergiversirens, bevorbehalten: Wann Wir Uns aber guter massen erinnern, was Gestalt Eure Liebden den hohen Nachruhm erlanget, daß nicht allein bey Fortsetzung derer zu Sznabrick und Münster gepflogenen Universal Friedens-Tractaten, Dieselbe sowohl für sich an ihrem hohen Ort, als durch Dero in locis Tractatum gehabte Räte und Gesandten, ein solches hohes Werck, mit sonderbarem Eyfer und Sorgfältigkeit zu seinem endlichen Schluß und perfection zu bringen, und das Römische Reich einst von dem schweren Krieg, und dessen verderblichen Früchten zu erretten, sich vor andern bemühet und angelegen seyn lassen; Sondern auch in solchem lobwürdigen Proposito bis dato beharret, und durch Dero anhero abgefertigte Räte und Gesandten die hiesigen Orts veranlassete Executions Tractaten zu förderlichster Endschaft zu verheiffen getrachtet: Als zweiffeln Wir nicht, gestalt Wir dann auch Eure Liebden disfalls hierum freundlich ersuchen, und mit Derselben zu eben solchem Ende hiermit dieses alles vertraulich communiciren, Sie werden und wollen noch fernerweit in solchem rühmlichen Vorsatz auch bey diesen Executions-Tractaten continuiren, und nicht allein, vermöge führenden Reichs-Directorii, es dahin vermitteln, sondern auch durch Ihre sonderbare Autorität andere Dero Mit-Chur-Fürsten und Stände dahin bewegen und disponiren, daß Sie die noch übrige unabgerichtete Sachen förderlichst vor die Hand nehmen, und deren schleunigste Abheffung, ohne fernerweitere Verzögerung, sich angelegen halten, damit dieses schwere Werck demaleins zu seiner behrigen Nichtigkeit und lang gewünschter Endschaft gelangen; Insonderheit aber das Heilige Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, nebst denen Untertanen, durch würckliche Execution des edlen Friedens, desselben so lang erwarteten angenehmen Früchte völliher genieffen, und mit Erlangung des so hochndthigen Ruhe-Standes, in voriges aufnehmen, Flor und Wohlstand (welches wie Ihre Königliche Majestät in Schweden

Uuuu z

vort

1649.
Dec.

von Herzen wünschen, also Wir auch mit rechtem Ernst und Eysen suchen) wieder gesetzt, hingegen alle fernere Weitläufigkeit und Ungelegenheit (daran Wir weder Gefallen tragen, noch einige Ursach geben, also auch auf allem Fall deswegen wollen entschuldiget seyn) vermieden und abgewendet werden mögen: Gleichwie Euer Liebden Dero bey dem gangen Friedens-Werck, vorberichteter Maassen, bereits erworbenen hohen Ruhm dardurch merklich vergrößern, und sich um das Römische Reich sehr meritiren; Also werden Sie auch zu förderst mehr höchstermehlte Ihre Königl. Majestät zu Schweden, und dann auch Uns, zu aller angenehmen freundlichen Gegen-Bezeigung, auch Erweisung behäglichlicher Dienste und Freundschaft merklich obligiren, als die Wir ausser deme Eurer Liebden zu Abstattung aller Gefälligkeiten verbunden, auch darzu jederzeit willig und geflissen seynd, und Dieselbe hiermit Göttlicher Obacht treulich empfehlen, Datum Nürnberg den 5ten Dec. 1649.

1649.
Dec.

N. II.

Folget die Chur-Fürstliche Antwort, sub dato Würzburg,
den 22. Dec. 1649.

Unsere freundliche Dienst, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, allezeit
zuvor.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund ꝛc.

Wir haben Euer Liebden an Uns vom fünften dieses zu Ende gehenden Monats Decembris abgelaßenes Schreiben zu Handen wohl gelieffert empfangen, und daraus ablesend mit mehreren vernommen, aus was Ursachen Euer Liebden bewegt worden, Uns den bißherigen Verlauf deren zu Nürnberg angestellten Friedens-Executions-Tractaten, wegen allerhand sich darbey angegebener beschwerlicher neuer Emergentien, ohngleich, und mit schädlichen Consiliis begleiteter Relationen, auch sinistre und viciöse angezogener Euer Liebden zu des gangen Heil. Römischen Reichs förderlichster Tranquillation bißhero geführter, und noch habender aufrichtiger Intention, gleichsam nur superficialiter, und mit wenigem en particulier in freundlicher Communication vorzustellen, wohin auch Dieselbe Beliebnis getragen, die Motiven und Ursachen, warum sich die berühmte Bollensreckung des Execution-Wesens, bißhero mit so unerföhllichem Schaden, und nun eine geraume Zeit hero getragener, auch noch obhandener Einquartierung und Verpflegungs-Last, hauptsächlich aber, wegen dato noch unentledigten Puncti Amnestia & Gravaminum, auch ermangelnder Restitution der Besung Franckenthal, und was deren darüber in Vorschlag gebrachten Temperamenten halber, vorgangen, fernern Inhalt anzuführen, Uns auch schützlich freundlich zu ersuchen: Gleichwie Wir Uns nicht allein bey Fortsetzung derer zu Münster und Osnabrück gepflogener Universal-Friedens-Tractaten, das Weick mit Sorgfalt und Eysen, zu seinem endlichen Schluß und perfection, sondern auch die gegenwärtige Executions-Handlungen zu förderlichster Endschafft zu bringen, mit angelegenem Fleiß jederzeit bemühet, Wir wolten in solchem Vorsatz noch ferner continuiren, und es, vermöge Unsers Reichs-Directorii, dahin vermitteln, Chur-Fürsten und Stände auch disponiren und vermögen, darmit Sie die noch ohnadgerichtete Sachen förderlichst für die Hand nehmen, und Ihnen deren schleunigste Abhellung ohne fernerweitere Verzögerung, dergestalt angelegen seyn lassen, damit dis schwere Werck demahleins zu seiner behörigen Wichtigkeit und lang-gewünschter Endschafft gelangen möge.

Daß nun darbey Euer Liebden den Uns, und Unseren armen, außs äußerst erdß- und erschöpften Landen, aufliegenden beschwerlichen Einquartier- und Verpflegungs Last reißlich erwegen und erkennen, Dero zu dessen Erleichterung, auch Tranquillation
und

1649.
Dec.

und allgemeiner Veruhigung des Heiligen Römischen Reichs, abzielende friedfertige Intentiones rühmlich contestiren, und zu deren continuation ferners anerbietig machen, auch neben Uns und andern friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs selbst eigenes Verlangen tragen wollen, daß berührte Handlungen zu vöbligem Schluß gebracht, einfolglich das Römische Reich, durch wirkliche Execution des lieben Friedens, von deme jezo noch obhandenen beschwerlichen Zustand entfreyet, und zu vöbliger gänglicher Ruhe gebracht werden möge, dafür gebühret Euer Liebden in alle Wege absonderlicher hoher Danck, und Wir geleben zu Deroselben der getrüsten zuversichtlichen Hoffnung, ersuchen auch darum Euer Liebden ganz freundlich, Die wollen bey sothanen Ihren Fried-begierigen Consiliis, bis zu nachdrücklichem wirklichen Effect, und vollständiger Erhebung des abgezielten Zweck, und Erörterung dieser Executions-Tractaten, verharren. Uns ist zwar auch in einem und andern, was sich so wohl gleich so bald bey Antretung dickerwehnter Nürnbergischer Handlungen, als in deren Continuation hinc inde vor difficultaten erhoben, und dieselbe sich in puncto Amnestia & Gravaminum, sowohl als der Franckenthalischen Temperamenten, von Tag zu Tag dergestalt beschwerlich überhäuffet, daß, wann man in deren einem bald am Ende zu seyn vermeynet, jemehr sich darvon elongirt, und in noch viel mehrere neuere Emergentien und Beschwerlichkeiten eingetieffet befunden, auch woran sich die Sachen am meisten und härtesten, dann hie dann dorten, gestossen, von Unserem des Orts anwesenden Råthen und Gesandten jedesmahl gebührlische Relazion erstattet worden: Wir erachten darneben einen Ueberfluß zu seyn, Euer Liebden mit Erholung der Special-Umständen, als welche Deroselben vorhero gnugsam bekannt, verdriesslich zu erscheinen, haben auch an Unserm Ort, Uns obliegenden hohen Amts, und führenden Reichs-Directorii halben, nicht ermangelt, bey allen dergleichen, dem beschlossenen Münsterischen und Osnabrückischen Frieden-Schluß entgegen, herfürbrechenden, fast gefährlichen, weit aussehenden Eräugungen, aller gehdrigen Orten, nothwendige, dienliche Remonstraciones und Erinnerungen einzuwenden, in getrüster Hoffnung, dadurch allen fernern besorglichen Weiterungen, ohne hochschädliche Trennung der Tractaten, nach aller Möglichkeit, in Zeiten vorzubiegen, und gleichwie Wir im Haupt-Werck, der allgemeinen zu besagtem Münster und Osnabrück bevor gewesen Teutschen Friedens-Handlungen, in concludenda & stabilienda pace, Unsere Consilia, auch das fundament und Absehen, ohne anderwärts Respect einzig und allein auf des Heiligen Römischen Reichs Heil und Wohlfarth, salutem patriæ & populi, auf die Reichs-Constitutiones, und heilsame Fundamental-Sagungen, auch Wiedereinführung des alten Teutschen Vertrauens, Concordanz und Harmonia zwischen Chur-Fürsten und Ständen unter sich selbst, so wohl als Ihrem von Gott ordentlichen vorgesezten Ober-Haupt, zumahl auch Conservation und Fortpflanzung guter Verständniß mit den benachbarten auswärtigen Cronen abgerichtet; Also haben Wir auch bey dessen Execution, und derentwegen zu Nürnberg angestellten Tractaten, keinem andern, als deme bereits also vorgebahnten Weg einfolgen, dem beschlossenen, ratificirten und commutirten Instrumento Pacis, daran erfolgten Kayserlichen Edicten, verglichenem arctiori & strictiori modo exequendi, und endlich auch allerseits beliebtem und unterschriebenem Preliminar-Schluß, einfolglich denen fide publica stabilirten pactis conventis & rebus conclusis, wie wenigens nicht dem Instrumento Pacis einverleibter General-Guarantie in allemweg firmiter inhæriren, dieses alles auch allein das einzig Mittel, und gleichsam pro basi & fundamento, aus diesen Beschwerlichkeiten endlich mit Bestand sich zu entbrechen, halten sollen und müssen; Wir erinnern Uns auch ohnabfällig, daß Wir hierinn bey Euer Liebden sowohl, als andern hohen Haupt-Partheyen, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Dero hoch vernünftigen Beyfall, und die Consilia dahin gleicher Gestalt mehrentheils eingerichtet durch die Unserer befunden, und in versicherter Hoffnung gestanden, es würde darbey allein also sein endliches Verbleiben, mit männiglichem sattem Begnügen, gehabt haben; Daß sichs aber hernachmahls bey den Nürnbergischen Congressibus in beyden obgemeldten Punkten, Amnestia & Gravaminum, wie auch des Franckenthalischen Restitution-

Wefens

1649.
Dec.

1649.
Dec.

Wesens, und der darüber ins Mittel getragener Temperamenten, zu dem vorgesehten erwünschten Zweck, noch nicht anschicken, noch denselben allerdings und aller Orten erreichen mögen, sich auch das Werk weiterhin also wiederwärtig und veränderlich veranlasset, das müssen Wir zwar, als Sachen, derenkehr- und Veränderung in Unsern Mächten nicht bestanden, dahin und an seinen Ort gestellt seyn lassen; Wollen jedoch verhoffen, Wir werden durch Unsere darbey geführte friedsame Actiones der ganzen Welt und männiglich contestirt und zu erkennen gegeben haben, wie hoch Uns die fürderfame Execution des Frieden-Wercks, und weniger nicht, als dessen Münsterische und Dynabrückische Beschließung, auch dis Orts zu Nürnberg jederzeit angelegen gewesen, und noch seye, ist Uns auch aus Euer Liebden Schreiben sonderß gern zu vernehmen, daß Sie Dero hocheleuchten Verstand nach selbst erkennt, daß Uns an sothaner bisheriger Verzögerung die geringste Beschuldigung nicht bezuzumessen, indeme Wir Uns in dem Weg und Schranken der publicarum sanctionum & pactionum, wie auch des Heiligen Reichs Constitutionen und Herkommen, sodann Unsers hohen Amts Schuldigkeit, versehenlich also und dergestalt gehalten, wie Wir es in Unserm Gewissen gegen Gott, die ganze erbare Welt, die liebe werthe Posterität, und sonst männiglich zu verantworten getrauen, Wir werden auch nicht nachlassen, darbey also alles Fleißes fürterß unausgesezt zu verharren, und übrige Unsere Mit-Chur-Fürsten und Stände ihres Orts zu einem gleichmäßigen, vor wie noch, zu disponiren und zu vermögen, Uns emsig bemühen ic.

1649.
Dec.

Wohin bey obgedachtem Franckenthalischen Restitution- oder Temperament-Wesen, so gleich a primordio und zu Anfang erweckt und auf die Bahn gebracht worden, Unsere Consilia ohne Scheu collimirt, und wie ungern Wir jederzeit gesehen, daß man sich in allen dergleichen Sachen, so in dem Instrumento Pacis ihre gewisse Verordnung und abhelfliche Maß, auch gnugsame Garantie und Versicherung erlanget, aus diesem rechten Weg, ad incerta, devia, und anderwärts zweifelhaft, ohnbeständige Abwege begeben, auch der publicarum Conventionum principia & firmamenta auf instable Eventualia, es seye dann, daß die partes transigentes & interessaræ darzu sich gutwillig und schleunig verziehen, und verstünden, wies der dero Willen necessitiren solle, das ist Euer Liebden ohne fernere Unsere ohnndtliche Erinnerung vorhin überflüssig bekannt, werden auch hierin Unsere, auf beständige Ruhe und firmirung der beschlossenen Dinge, wohlmeinend angefehene Intentionen und Meynung von den Unserigen bey verstatteten Audientien, sowohl als auch sonst in publico nicht nur einmahl vernommen haben; Wir haben gleichwohl endlich bey so guten Vertretungen Amore Pacis, & spe honorum effectuum, die vorgeschlagene temperamenta in die Reichs-Deliberation kommen lassen, darbey jedoch je und alleweg auf fürderfamer unaufhaltlicher Execution des Friedens, und was desselben Schluß, und dessen manutenez nach sich führet, wie noch bestanden, Wir sind auch, was die Stände oder zu Ausmachung sothaner Temperamenten, oder anderwärts dieses Scopi Erhebung, dem Frieden-Schluß gemäß vor gut und zulänglich befinden werden, darvon Uns zu separiren nicht gemeint. Allermassen Wir auch in alle Weg vor nöthig und billig erachtet, daß der punctus Amnestiæ & Gravamini zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen in Richtigkeit gebracht, und einem jeden aus Derselben sowohl als Deren Untertanen selbst, ihres vorhin gehaltenen Exercitii halben, ohne respect der Religion, reciproce gedeyen, restituirt und exequirt werden möge, was disfalls im Frieden-Schluß klärllich statuir und verordnet; Wir haben auch in beyden Unsern Erb- und Stifften in allen dergleichen liquidirten klaren Fällen viel vornehme ansehnliche Stück ohnerinnert, ultero, gutwillig restituirt, in denselben aber, in welchen Wir ihrer Zweifelhaftigkeit halben nothwendig anstehen müssen, deren in Instrumento Pacis versehenen Mitteln der Executions-Commissionen ganz gern submitirt, und Uns, was darin von den verordneten Commissarien vor gut befunden und gesprochen worden, daran Wohl und Wehe gleichwohl geschehen lassen, Unsers Chur-Fürstlichen Rheimischen

1649.
Dec.

Rheinischen Crayfes Mit-Stände zu einem gleichmäßigen zum öfftern beweglich erinnert, und sowohl in als ausser unsers Crayfes verschiedene hoch-importirende Commissionen über Uns genommen, und die Unserige in deren etlichen bis in fünf oder sechs, noch jezo de praesenti kostbarlich begriffen gehalten, mit weitem Erbieten, da noch ein mehrers, darzu Wir per literam Instrumenti, & casus sive in genere sive in specie inibi provisos gehalten und verbunden, sich befinden solte, dem Frieden-Schluss gleicher Gestalt auf Erkenntnis zu geleben, dahingegen aber auch Unsere Restituenda (wie weniger nicht auch theils andere Catholische die ihrige) zwar in gleicher Hoffnung übergeben, darinn aber zu gedeylicher Restitutions-Hülff, und disfalls verglichenen reciprocation-Rechten noch nicht allerdings gelangen können. So würdet sich neben deme in facto befinden, daß auch anderer Orten die vornehmste Restituenda der Protestirenden, oder in Güte, oder vermittelst der Executions-Ordnung, exequirt, und was noch übrig, auch nach Besag des Frieden-Schlusses liquid und exequibel, den gleichmäßigen Executions-Commissionen untergeben, oder doch denen sich beschweret befindenden Partheyen der Weg der verglichenen Executions-Ordnung gleicher Gestalt offen stehet, theils auch vielleicht der Importanz nicht, daß das ganze Execution-Wesen des Friedens darum eben so kostbarlich aufzuhalten, oder auch in den Crayfen nicht noch gnugsame Mittel obhanden, die Ter-giverirende oder Wiedersehende, auf der Partheyen Anrufen, gleicher Gestalt förderfamst zu exequiren, auch in eventum und nach befindenden Dingen entgegen die vorsehliche refractarios, als manifestos pacifragos der Gebühr und nach Inhalt der Executions-Ordnungen, zu verfahren; Gestaltfam dann diesem puncto Amnestia & Gravaminum, so wohl in offtermeldtem Instrumento Pacis, als auch dem strictiori modo exequendi, und dem Preliminar-Schluss, tam ratione formalium, quam materialium, die metæ, limites & termini, mit Abweisung und Verwerffung aller jeweiligen beyderseits anmassenden impertinenz und hiehero ungehörigen Sachen, auch herfürsuchenden pluris petitionen, dergestalt gesetzt und beschräncket, daß darin nicht wohl mehr zu irren, und sich daran männiglich ceu norma & regula vestiglich zu halten, beyderseits Religions-Verwandte auch, Uns mehrmalen eingelangtem Bericht nach, sich nun zum öfftern, sowohl zu Münster als Nürnberg, daß sie darmit vergnügt, oder je das Execution-Wesen darum länger nicht aufzuhalten, gegen einander erklärt haben sollen; Wir auch kein bessers noch vor-träglichers Mittel erachten können, als daß die Refractarii, da sich deren einige befinden, und dem verglichenem exequendi modo nicht untergeben solten, zur Execution gezogen, das Reich gemeiniglich, vornemlich aber wie in deme länger uner-träglichem Last der Quartier und Verpflegungen also vollend nicht erliegen bleiben, aus dem Erz-Stift gleichsam exuliren, und der Unschuldige des Schuldigen dergestalt entgelten, und von dem würrlichen Genuß des so theuer und mühsamlich erhobenen Frieden-Schlusses suspendirt und abgehalten werden sollen; Wie hart und schwer Wir und Unsere arme Land und Leute, neben andern Chur-Fürsten und Ständen, bey Unseren so sorgfältigen, eyferigen, friedsamem Intentionen und Operationen, dem gemeinen Wesen zum Besten, die ganze Jahre durch, unter so schwerem und fast drey-fach höher, als vorher bey dem Krieg sich belauffenden Contributions-Last, neben deme Wir bis annoch Unserer vornehmsten Erz-Stiftischen und anderer Städte hoch beschwehlich entrather müssen, bedruckt worden, darmit haben Wir aller Orts aus Zwang der Noth und mitleidentlicher Erbarmung Unserer in Uns unaufhörlich andringender Unterthanen, auch Euer Liebden selbst, obwohl ungern, vielfältig molelt seyn müssen, werden auch benöthiget, Dieselbe um remedirung darmit noch mahls freundlich zu bemühen, Wir wolten Uns auch bis zu damahliger endlicher Erreichung des verlangten Zwecks und Endschaft (darzu Wir noch immerfort Unser auferstes beyzutragen, auch mit Zuthun Chur-Fürsten und Ständen alles Fleisses zual-laboriren, und fort zu arbeiten, im Wack unaufhörlich begriffen) noch ein mehrers, und mit deme, was von den Ständen zu manutenez und Handhabung des Friedens vor gut befunden und geschlossen werden solte, gern gedulden, da nur armen Land und Leuten bey jetzigem ohnerträglichem Zustand, und eingerissener Theurung

1649.
Dec.

XXXX

länger

1649.
Dec.

länger zu subtiliren mensch- und möglich, mit Uns und Unfern Landen auch gegen andere proportionirte Gleichheit gehalten, und der Repartition halber eine durchgehende Crayß-Ordnungs- und Friedens-mäßige Richtigkeit der sieben Crayß gegeneinander unter sich ohne Ausnahm in Obacht gezogen, und darüber gehalten werden möge, Wir ersuchen auch Euer Liebden darum ganz freund- und dienstlich, und beziehen Uns auf dasjenige, was Wir disfalls Unfern Gesandten bey Euer Liebden anzubringen befohlen, zu Euer Liebden das freundliche gute Vertrauen setzend, Die werden, weil sonderlich auch nunmehr beyderseits Religions-Verwandte in Puncto Amnestiæ & Gravaminum sich eines gewissen Projects abermahls verglichen, und extradirt haben, oder jedoch ersten Tages vergleichen und ausschändigen werden, in Ihren bishero so rühmlich contestirten, und bezeigten friedbegierigen Intencionen, zu ewigem Dero Preis und Ruhm alsofort verharren, dem gemeinen Reichs-Wolwesen zum Besten, ohne Nachlaß, cooperiren, und durch ihre löbliche Mitwürckung den Sachen das Pondo also geben helfen, damit das verlangte Ende dermahlen allequirit, des nun jährigen Friedens erwünschte Früchte förderlich abgebrochen und genossen, auch Euer Liebden das ganze Heilige Römische Reich und die werthe Posterität, nicht den geringsten Ruhm dieser ausgeführten so überschwehren, kostbarlichen, mühsamen Friedens-Machina zuschreiben, und sich dafür ewiglich obligirt erkennen mögen; Woltenß Euer Liebden in freundlicher Wiederantwort ohnverhalten, und verbleiben Deroselben zu angenehmer Dienstweisung bereitwillig.

Datum Würzburg, den 22. Decembris 1649.

1649.
Dec.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erz-Bischoff zu Maynz
und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Francken ꝛc.

Euer Liebden

Dienstwilligster Freund allzeit

Johann Philipp ꝛc.

Copia Schreibens von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchten, Herzogen
aus Sachsen, an Herren Gener. alissimum Pfalz-Graffen
abgangen.

De dato Dresden, den 14. Decembt.
Sti. Vet. Anno 1649.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir liebs und guts vermögen, zudor:
Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Wir zweiffeln nicht, Euer Liebden werden sich zurück guter massen erinnern, wie Wir uns nicht allein zu dero von Ihr begehrten Einbringung Unsers Antheils an den letzten zwey Millionen Reichs-Thaler, vor diesem anbieteten lassen, und solches nochmahls durch Unser Schreiben vom 5. Octobr. wiederholet, sondern auch hernach, daß Wir solchen Antheil durch Gbttliche Verleihung behändig, und im baarem Vorrath hätten, vom 4. Novembr. Uns erklärlich gemacht, und Euer Liebden freundlich ersucher, Sie wollen Ihrem durch die Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürstlich

1649.
Dec.

lich Weymarische, und Württembergische Gesandten unterschiedlich, und zum öftern gethanen Anerbieten, daß Sie Unsere Plätz, und ganges Land, ohne Hinterlassung einigigen Mannes zu quittiren gedächten, nunmehr gegen Empfang solcher Gelder, und Vergleichung der Amnestiaz Rest, willfährig nachkommen, und dardurch Unserem zu Grund ermüdeten Land seine höchst-nöthige Beruhigung erfreulich befördern. Wie Wir Uns nun dessen bis anhero sehrlich getrübet, und von Tag zu Tag Euer Liebden Anordnung zu solcher Abführung der Völcker mit sonderm Verlangen erwartet, zumahlen Wir uns auch bewegen lassen, das völlige Contingent an den ersten dreyen Millionen über Unser Schuldigkeit, und des Frieden-Schluß klaren Ansat baar und ohne Abgang zu liefern, also daß weder unsere besetzte Derter entraunt, noch auch die schwere druckende in Unsern Landen quartirende Reuterey, und Leipziger Besatzung abgeführt wird, und Wir gleichwol, daß dieses alles Euer Liebden gegebenem Versprechen gemäß, alsbald auch unerwartend der dreyen Terminen, so etwas zwischen den Generalitæren in Handlung stunde, gegen Empfang solches Geldes an den letzten beyden Millionen unfehlbar geschehen solle, Unsere Land-Stände und Unterthanen, zum Theil durch offne Ausschreiben, zum Theil durch Gesandtschaften, versüglichen versichert, und den letzten Pfenning gleichsam unter dem Herken herfür gesucht, in gänglicher Hoffnung, des bisherigen Lasts, so dann ungeströmet, erlediget zu werden. Haben Euer Liebden nicht allein bey sich selbst zu ermessen, was durch Aussenbleibung des würcklichen Erfolgs, für befremdliche Gedancken, Reden, Kummer und Betrübniß unter den Leuten entstehen, sondern Wir versichern auch Euer Liebden, daß nunmehr unterschiedliche Städte, ja ganze Aemter Unsers Chur-Fürstenthums sich ungeschueuet angeben, weil sie ihr äußerstes, und letztes zu den zweyen Millionen hergeschossen, dardurch aller Borrath und Vermögens sich entblößt, ihnen dahero lauter unmöglich wäre, für die fremde Völcker etwas weiters zu liefern, dieselbe aber ohne einziges Erbarmen, so bald des halben Monats Termini herbey ruckte, mit der militarischen Execution zu verfahren pflegten, wollten sie lieber von Haus und Hoff in das bitter Elend sich begeben, und das Christliche Almosen, ob gleich nicht ohne ihre Beschimpfung, und darbey fürgehende Beschwerde, persöhnlich suchen, als sich dergestalt unchristlich, und ohne Barmherzigkeit handeln, und auf ein solches, daß in ihrem Vermögen nicht mehr zu finden wäre, treiben, und zwingen zu lassen. Wir können uns gleichwohl nicht versehen, daß Euer Liebden dermassen Entweichung Unserer Unterthanen und depopulation der Lande Uns gönnen, oder hierzu durch fernere Beharrung der ergriffenen Quartier einigen Anlaß geben werden, müßten darfür halten, daß dergleichen Verjagung armer Leute unter dem Rahmen des Friedens und guter Freundlichkeit, im Römischen Reich Teutscher Nation, nicht bald erhdret worden, und daraus endlich allerhand Ungemach zu besorgen seyn möchte. Lassen nichts minders zu Euer Liebden selbst eigenem Nachdenken gestellt verbleiben, ob Uns, als einer Christlichen Obrigkeit, nach Erheischung Göttlicher Geboten, und bey allen Völkern üblichen Herkommens, nicht gebühren wolle, ehe Wir die Sachen zu einer desperation gerathen, und Unser Land in eine solche Verwüstung kommen lassen, ehe alle Mittel, die zu erdencken, herfür zu suchen, und dergleichen Unheil von Uns und den Unserigen abzuwenden, da dann kein süglicheres Mittel jegiger Zeit sich ereuget, als daß Wir den armen aufm Sprung, Flucht, oder desperation stehenden Leuten, die zu den letzten zweyen Millionen eingebrachte Gelder zurück zu geben, und sie durch solche Mittel in unsern Landen zu behalten, Uns unumgänglich resolviren müssen. Haben Wir Nothdurfft erachtet, Euer Liebden hiez in Nachricht zu geben, ob Ihr (warum Wir Sie nochmalts freund- und beweglich ersuchen) gefallen möchte, Ihrem vielfältigen Erbieten, wegen gänglicher Quittierung Unserer Plätz und Landen, ohne fernern Aufzug nachzukommen, und die Gelder hingegen baar empfangen zu lassen, oder aber Uns entschuldiget zu halten, daß Wir mit Austertheilung der Gelder angegebener massen verfahren, was davon ausgehen wird, an dem mehr erfragtem Contingent der zweyen Millionen abrechnen, und größern Unglücks dardurch zu verhüten, geruhen müssen, dessen wir uns nochmalts gegen Euer Liebden

1649.
Dec.

1649. zum besten verwahret wissen wollen. Seynd Deroselben zu Freund-Betterlicher Dienst-
Dec. Bezeigung nochmahls willig. Datum Dresden, den 14. Decembr. Sti. Vet. An-
no 1649.

1649.
Dec.

Von Gottes Gnaden Johann Georg
Chur-Fürst zu Sachsen.

N. III.

Copia eines von Chur-Sachsen an Chur-Bayern erlassenen Schreibens,
den Zustand der Nürnbergischen Handlung, ingleichen den Titul Ex-
cellenz betreffend. dd. 11. Dec. 1649.

Euer Liebden an Uns vom 16. Octobris nechsthin gethanes Schreiben ist
Uns bey der Prager Post zu recht überbracht worden; Aus dessen Verlesung Wir ver-
standen, daß Euer Liebden nachm Kayserlichen Hoff zur Ablegung der Condolenz
abgefertigten Abgesandten von dem Päpstlichen Nuntio und Königlich-Spanischen
Ambassadeur das gewöhnliche Tractament und prædicat und sonst zu ertheilen
verweigert, sich auf habende Instruktion und Ceremonialien bezogen, von dem
Spanischen aber angezeigt worden, daß dem Veneto das Prædicat Excellenz von
Ihme dieserhalb gegeben würde, dieweil selbige Republica an den König in Hispanien
deswegen Ansuchung gethan, welches das Ansehen nach sich führet, als wann die
Herren Chur-Fürsten des Reichs obligiret, das Ihnen aus eigener prærogativa des
Hohen Standes gebührende Tractament und Titul von anderen ausländischen Po-
tentaten durch absonderliches Bitten und Anhalten zuwege zu bringen, und Ihre Ho-
heit gleichsam von Denselben zu recognosciren und zu erkennen, darüber dann Euer
Liebden Unsere Gemüths-Meynung zu vernehmen gewärtig seyn wollen.

Nun würden Wir Euer Liebden Begehren nach Thro solche längst entdeckt ha-
ben, wann Uns nicht die langwierige Handlung zu Nürnberg und darunter fürgehens-
de weit-aussehende denen Herren Chur-Fürsten des Reichs zu nicht weniger Beschimpf-
ung und gefährlichem Nachtheil reichende Beginnen hieran bisher abgehalten, und in
die Gedanken gebracht, es wolle Uns bey so bewandten Sachen nichts mehr anstehen
und nöthiger seyn, dann für allen Dingen dahin zu sinnen, wie mit Göttlichem Bey-
stande Wir Unsere Chur-Fürstliche Person selbst bey Ihrer Hoheit, Würde und Amt
in ihrer gehdriger Consistenz erhalten, und von gänglicher Niederdrückung, so durch
fernere unndthige schädliche Verzögerung der Nürnbergischen Tractaten und darun-
ter angemasteter unerträglicher Beschwerden sich in kurzem ereignen dörfte, bewahren
möchten.

Dann gleichwie Wir gerne vernehmen, auch Euer Liebden von Herzen gön-
nen, daß Sie die Last der fremden langwierigen und selbst unterstandenen überaus
schweren Contributionen nicht empfinden;

Also halten Wir Uns von Ihr gleichfalls versichert, Sie werden bey sich selbst
hoch vernünftig ermessen, wann ein und andere mit fremdem Kriegs-Volk belegte
Chur-Fürsten des Reichs durch solche Ohnerträglichkeit zu Sumpff und Boden getrie-
ben, und der Fremden Cronen Ministris (wie nunmehr in 13. Monat beschehen) nach-
gesehen werden solte, ein neuerliches Disputat nach dem andern, ob es gleich dem kla-
ren

1649.
Dec.

ren, lautern, ohnverneinlichen Buchstaben des Friedens-Schlusses zu entgegen wäre, ins Mittel zu bringen, dasselbe viel Wochen nach einander zu treiben, bald wieder ein anders herfür zu suchen, unterdessen aber ihre eigenthänge Quartier und Geld-Prestituren nach ihrem Wohlgefallen zu beharren, die continuirlich Schwedische Cammerz-Berpflegung den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aufzudringen, und die Bequartierten auf den Grund zu erschöpfen, daß endlich der Status hostilitatis & belli herfürgesuchet, und der völlige Krieges-Schwall auf die Dertter abgewelket werden dürffte; welche entzwischen etwas Befreyung gegen andern zu rechnen empfunden zu haben vorgegeben werden möchte

1649.
Dec.

Aus den Worten des Frieden-Schlusses, da am Ende des 16. Articuls gesetzt wird: Es solle so wohl der Soldatesca Abdankung als der Dertter Wieder-Einräumung zu bestimmter Zeit der 8. Wochen mit solcher Ordnung und Weiß geschehen, wie sich die Generalen vergleichen würden, haben wir unser Orts anders nicht abnehmen können, (welches der Chur-Fürsten und Stände Gesandte aus Münster dem gewesenen Schwedischen Legato Graffen Orenstern den 24. Martii gleicher Gestalt beweglich zu Gemüthe geführt) dann daß denen Generalen bloß einig und allein die Form und Ordnung, wie Sie gegen einander abdanken, wie Sie gegen einander die Dertter wieder einräumen wollen, von allerseits Partheyen bewilliget worden, und diß ohne Zweifel der Ursach, damit nicht ein Theil bey dem andern in Verdacht geriethe, als gedächte Er weniger dann die andere abzudanken, mehr vorthelhoffte Plätze in Händen zu halten, und den andern dadurch aufs neue zu gefährn; An Seiten Schwedischer Generalität hat man Anfangs die angeführte Wort des Frieden-Schlusses auf keinen andern Verstand zu ziehen begehret, darum man bey denen nach Erreichung des Frieden-Schlusses inner 8. Wochen zwischen beyderseits Generalen angestellten und nach Prag vorm Jahr verlegten Handlungen solches fort und fort bekennet und gestanden, wie dann im 9. Art. des damaligen Schwedischen Aufsatzes in folgenden Worten deutlich zu lesen, und also dieser Vergleich fürnehmlich sein Absichten dahin hat, wie dasjenige, was im Frieden-Schluss enthalten, völlig exequiret und die bishero überall gehabte Kriegs-Verfassungen nach Inhalt desselben wieder aufgehoben werden mögen, solches aber sühlich vorher nicht geschehen kan, bis der Königlich-Schwedischen Soldatesca ihr im Frieden-Schluss verprochenes Contentement des ersten Termins vollkommenlich erlanget habe, §. So wird hiermit ausdrücklich verwilligt und abgeredet, daß die Kayserlichen noch einige Armee Sie daran hindern solle; Euer Liebden ist nicht unverborgen, was des Schwedischen Generalissimi Liebden unter dem 20. Februarii dieses Jahrs der gesamten Reichs-Stände Gesandten geantwortet, und unter andern sich dahin erkläret: Sowollten Wir zwar denen Herren hierunter gerne zu Gefallen leben; als aber solche Tractaten der Abdank- und Dertter Einräumung, nach deme Sie an die Generalität verwiesen, zwischen Uns und denen Kayserlichen Generalen schon angefangen, der punctus sustentationis abgerichtet, und vermöge des unter den Herren Subdelegirten bereits abgeredten Vergleichs, die übrige beyde, als die Exauctoration und Evacuation, biß auf Entrichtung der Bezahlungsmittel zwar ausgefetzt, jedoch inzwischen eine Zusammenkunft von allerseits Generalität in der Nürnbergischen Gegend veranlaßt worden, um dieser wegen richtige Abrede und Vergleich mit einander zu treffen, zu geschweigen daß mehr gedachte beyde Punkten von der Generalität eigentlich dependiren, und Ihnen am besten bekannt, wie deren Abrichtung am sühlichsten und sichersten anzustellen seyn will; §. Und weilten Wir Uns förderlichst von hier aus ins Reich zu erheben gemeint, um mit den Kayserlich-Französisch-Bayerischen und Hessischen Generalen obgedachter Exauctoration und Evacuation halben (wesfalls es keine sonderbare Hinderniß oder Schwierigkeit haben, sondern dergleichen in gar weniger Zeit zu verrichten, auch alsdann ein gewisser Termin zu benennen seyn wird) zu treffen; Wie dann auch Euer Liebden wohl bewußt, daß der bemeldte Schwedische Legat Graff Orenstern in seinem Schreiben an der Stände Gesandte vom 14. Martii gesehet und diese Wort saget: Daß nemlich nicht allein von den Herren,

1649.
Dec.

sondern von Uns allen obberührter *Punct* (Evacuationis & Exauctorationis) beyderseits Generalen bey der Subscription zu überlassen, nemine contradicente niemahls beliebt und bewilliget worden; Da benebenst auch in hoc passu solche difficultäten und Schwierigkeiten sich ereignen, aus denen Wir Uns, indeme Wir alle rerum momenta dieser Orts nicht beobachten, oder erwegen können, schwerlich und gar nicht daraus verwickeln vermögen; Was des Generalissimi Liebden vom 4ten Martii an den Kayserlichen General-Lieutenant hierin schriftlich gelangen lassen und daß von der Reichs-Stände Gesandten auf die förderlichste Anhandnehmung der Abdankung und Restitution der Dertter gedrungen würde, Er auch dem einzufolgen und insonderheit in gedachten Exauctoration und Restitutions-Puncten Richtigkeit zu machen gemeynet, sich anerbeut; achten wir ohnndthig, wie auch dieses bey Euer Liebden anzuführen, daß bald im ersten Congress zu Nürnberg die Schwedische gegen die Kayserliche sich ausdrücklich vernehmen lassen, wann das Geld des ersten Termins 1800000. Rthlr. beysammen, solte man schon sehen, daß es an Ihnen nicht erlangen würde: Sie hätten jegiger Zeit nicht mit den Ständen, sondern mit dem Römischen Kayser zu tractiren, und wie Sie gegen einander abzudanken, Sie wollten das Geld beyeinander sehen, und auch zugleich die Völcker miteinander abdanken und die Plätze gegen einander raumen.

1649.
Dec.

In reiffer Erwegung alles dessen, nachdeme von Ihrer Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herren gleich Euer Liebden auch andere *Mit-Chur- Fürsten* in Martio nechsthin erucht worden, jemand der Unserigen nachher Nürnberg zu schicken, und Ihrer Majestät Abgesandten in Bescheidung offft besagter Abdank- und Evacuation-Puncten secundiren zu lassen, haben Wir zu solchen militairischen Sachen einen Feld-Wachtmeister aus Unserer Militia abgeordnet, jenen auf nichts anders dann Durchtreibung oben besagter 2er Puncten zu instruiren verndt; Und gebens die Acta, ob zwar die Schwedische Generalität in ihrem ersten Projectt andere Händel mit einzumischen begehret, daß doch die Kayserlichen auf gepflogenen Rath mit denen *Chur-Fürstlichen* Gesandten all solches auf den ratificirten Frieden Schluß, und was sonst deswegen bereits abgeredet worden, schlechtlin verwiesen, vielmehr auf Erörterung beyder Puncten, um welcher willen man sich zusammen betaget, standhafft gedrungen, bis hernach etlicher Fürsten und Städte Gesandte nach und nach zu Nürnberg sich eingefunden, neben den *Chur-Fürstlichen* in die Rathschläge gelassen zu werden begehret, hierinnen die Schwedischen Beyfall erlanget, und wieder Unser treuherziges Abmahnen ihr Suchen behauptet; Darauf sich alsbald im Werck gewiesen, daß an Seiten Schwedischer Generalität weit müthiger worden, man in jedem folgenden Projectt schwerere und härtere Postulara eingeflochten, nicht nur die im Frieden Schluß auf Assignation gesetzte 1200000. Rthlr. in baar Geld zu verwechseln, nicht nur die 4te Million gleichfals völlig und an der 5ten etlich Tonnen Goldes baar zu entrichten; sondern auch deswegen Real-Assecuration zu thun, und die Amnestie auf künftige Fälle zu erstrecken, durchgedrungen, dergestalt den Aufsat und Arbitrium in beyden Amnestie- und Beschwerungs-Puncten mit Verweisung dessen, wessen der Stände Gesandten beyderley Religion in Münster sich verglichen, und die zu Nürnberg niedergesetzte Deputirte in gedachten Puncten mit Durchgehung aller einkommenen Beschwerden anderwärts gut befunden, an sich gezogen, eine Neuigkeit nach der andern herfürgesuchet, und wann Sie Dieselbe erhalten, wieder auf eine neue getreten, damit biß gegenwärtige Stunde zu des armen geringstigen Vater-Landes für Augen stehenden Gefahr und Untergang beharret.

Daß den fremden Generalen dergleichen Gewalt im Reich eingeräumet, neue Conditiones sine quibus non die Abdankung erfolgen möchte, fürzuschreiben bewilliget seyn solte, finden wir in fleißiger Nachlesung des Frieden-Schlusses kein Wort, vielweniger seynd die Wort Conditiones, unter welchen die Abdankung geschehen solle, im Frieden-Schluß nahmentlich gesetzet, auch zu Beobachtung derselben die Generalen im letzten Versicul des obangezogenen 16. Articuls deutlich gewiesen

1649.
Dec.

wiesen und gemessen verbunden; *ibid.* jedoch mit Beobachtung dessen, was hauptsächlich bey dem Art. von Befriedigung der Krieges-Völcker ist verglichen worden, da dann von solcher Befriedigung und völliger Abdankung kein einig anderer als der 16. Art. §. Denique pro militiae Suedicae &c. verl. Qua conventione &c. redet, und die Conditiones der Abdankung deutlich sehet, 1) daß nach gescheneher Vergleichung wegen der 1200000. Rthlr. (die auf Termin zu behandeln damahls gemeint, nunmehr in baar Geld verwandelt,) 2) wie auch die auf Auswechslung der Ratificationen, zugleich 3) deren 1800000. Rthlr. Auszahlung sollte der Soldatesque Abdankung und der Derter Entledigung alsobald *pari passu* neben einander auf einmahl (Zug um Zug) werckstellig gemacht werden; in denen Schranken dieser Conditionen sind die Generalen mit ihrem Vergleich der Abdank- und Ausantwortung der Derter gemessen eingefast, und in besagtem Versicul: jedoch mit Beobachtung *ic.* durch klare Wort verbunden, sie sollen dasselbe genau beobachten, nicht allein dieses, sondern es ist den Generalen sowohl als männlichen *dicto versiculo*: *Qua Conventione &c.* klar verboten, daß sie der Soldatesque Abdankung und der Derter Entraumung keiner andern Ursachen halber, also auch nicht wegen der Amnestia, Gravaminum, oder ehe die 4. Millionen baar erleget, oder die neue zu Nürnberg erst nach geschlossenem Frieden auf die Bahn gebrachte Conditiones verwilliget und unterschrieben würden, aufschieben solten; daß die Schwedische Generalität befugt seyn sollte den ganzen Exercitum im Reich unter der Stände schweben ohnerschwinglichen Contributionen und in Dero Landen so lang unabgedanckt zu behalten, bis alle selbiger Generalität Postulata, ob sie gleich dem Frieden-Schluss schnurstracks zuwieder, *minutatim* eingegangen und vollstreckt seyn, können Wir im Frieden-Schluss nicht lesen, bleiben auch vorhin unerhört, solcher massen obangesetzte Conditiones und Verwilligungen zu versprochener Abdankung lauter vergebens gesetzt.

1649.
Dec.

Inzwischen behält die Schwedische Generalität solche bewilligte grosse Summ in Händen, und in *salvo*, hat seithero ausgewechselter Ratificationen viel Millionen Goldes aus dem Reich erhoben, den Fürsten- und Stadt-Rath in eine solche Confidenz gebracht, daß sich etliche derselben Gesandten Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Votis entgegen gestellet, eine Separation vom Kayser, und daß die obere 2. Vota sich der niedern zwey unterwerffen sollen und müssen, ungescheuet verlauten lassen, Wie und andere bequartirte Stände auf den letzten Bluts-Tropfen ausgemergelt, also daß nunmehr Unsere Unterthanen aus ganzen Aemtern zu täglicher Fortlauff- und Verlassung aller Haab und Güter fertig zu seyn sich angeben, und Uns dadurch verurthelet, hindangesehet alles andern darauf zu sinnen, wie Wir uns dermahleins aus dem für Augen schwebenden Verderben entledigen, und bey Unserer Chur-Fürstlichen Würde und Hoheit aus Götlicher Verleihung noch in etwas erhalten könten, daher Wir zu Euer Liebden des gänzlichlichen Vertrauens leben, Sie werden uns die bis anjeto unterlassene Beantwortung ihres Schreibens nicht ungleich ausdeuten, vielmehr mit uns hierin einig seyn, daß bey so weit aussehenden Nürnbergischen Proceduren nächst Ihrer Kayserlichen Majestät die Herren Chur-Fürsten genugsam Ursache haben, emsig zu *vigiliren*, und auf ihre nachmahlige Conflistenz wachsame Gedanken zu schöpffen.

Was sonst Euer Liebden Schreiben betrifft, da ist Uns freylich nicht lieb gewesen zu vernehmen, daß sich an Seiten des Päpstlichen Nuntii und Königlichlichen Spanischen Ambassadeurs gegen Euer Liebden Gesandten dermassen wiedrige Bezeugungen herfür gethan, wolten wünschen, daß was angenehmes erfolge, und nicht mehrer Unwillen aufgejagt worden wäre; wohin Unsere Gedanken wegen des Herrn Chur-Fürsten Präcedenz für Venedig und dergleichen Republicquen gerichtet, davon haben Wir Euer Liebden Anno 1640. 1641. 1643. umständlich zugeschrieben, auch was damahlen im Rahmen der Herren Chur-Fürsten eines oder andern mahls ausgefertigt, völlig vollzogen, in welcher Meynung Wir nachmahls beharren.

Der

1649.
Dec.

Der jetzige Streit, so viel Wir vermercken, will fürnehmlich die Gesandten und Ministros beyderseits betreffen, wie die in Privat-Occurrentien, Visiten und sonst mit tituliren sich bezeugen möchten; da müssen Wir wohl bekennen, daß die ganze Zeit Unserer Chur-Fürstlichen Regierung von Unseren Gesandten einiger Beschweh, daß ihnen für ihre Person die gebührlliche Titulatur von eines oder andern Potentaten Gesandten verweigert worden wäre, nicht einkommen, müssen dahero nothwendig schliessen, daß einer dem andern das Prædicat bloß nach Erheischung seines Standes, nicht aber in Respekt seines Herrn ertheilet, und die einander im Stand gleich gewesen, dieselbe einander gleichmäßig für sich honoriret haben müssen. Der Titul Excellenz ist, wie Euer Liebden guter massen bekant, fürnehmlichen denen Doctoren vor diesen, und zwar dergestalt zugeeignet, daß wann man einen höheren Standes vor der Zeit mit demselben hätte begrüßten wollen, er es für eine Beschimpfung eher, als für eine honorirung geachtet haben würde; Wann aber nunmehr solch Prædicat in demassen Estimation kommen, daß auch fast ein jeder weit geringern Standes sich desselben zu bedienen verlanger, auch in der That unterfahet, ist nicht unzeitig zu besorgen, es werde dieser Titul in kurzen wieder fallen, und auf einen andern getrachtet, auch ein solches so oft die Novation in Mißbrauch und Verachtung kommt, allemahl wiederholet werden; In Erwegung dessen und anders mehr bleiben Wir der ohnvorgreiflichen Meynung, daß Unsere Gesandte, wie von Anfang Unserer Regierung geschehen, also nochmals bey fürfallenden Begebenheiten, der Fremden Könige Gesandten nach ihrem Fürstlichen, Gräfflichen, Freyherrlichen Stand tituliren, und sich hingegen mit Chur-Fürstlicher Gesandten Prædicat vergnügen sollen: Wären die Gesandte gegen einander gleiches Standes, so bleiben jene Königliche, diese Chur-Fürstliche Gesandte genemmet, und dadurch hoffentlich aller Streit vermieden.

1649.
Dec.

Dieses wie es in der natürlichen Billigkeit und dem alten Sprichwort beruhet: wie einer grüßet, so wird Ihme gedancket; Also lassen Wir zu Euer Liebden und der andern Herren Chur-Fürsten fernerm Nachsinnen gestellet seyn, ob Sie dessen ex abundantia bey Kayserlicher Majestät auch gar bey dem Spanischen Ambassadeur anzugeben rathsam befinden möchten: Werden Uns hierin indifferent erweisen.

Haben Euer Liebden diese Unsere offenhertzige Gemüths Meynung ohnmasseblich zu entdecken nicht unterlassen wollen. Verbleiben. Dresden, den 17ten Dec. Anno 1649.

